

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 24. Dezember 2021)

Festsetzung der Grundsteuer 2022

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt. Die Hebesätze der Grundsteuer A und B für 2022 sind gegenüber 2021 unverändert geblieben. Es wird daher auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen weiterhin

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	780 v.H.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2022, werden den Steuerpflichtigen geänderte Bescheide zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem bekannten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge – unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens – auf eines der Konten der Stadt Wetzlar.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Wetzlar schriftlich oder zur Niederschrift – Kassen- und Steueramt, Ernst-Leitz-Straße 30 in 35576 Wetzlar angefochten werden.

Wetzlar, den 16. Dezember 2021

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Kratkey, Stadtrat